

Anlage 2 - Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme („AVBFernwärmeV“) vom 20.06.1980 (BGBl. I S.742)

In Verbindung mit der AVBFernwärmeV erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend „Lieferant“) für die von ihr betriebenen Fernwärmenetze nachfolgende Ergänzende Allgemeine Bedingungen zur AVBFernwärmeV.

1. Art der Versorgung

(1) Zur Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung dient Heizwasser als Wärmeträger. Es bleibt im Eigentum des Lieferanten und darf vom Kunden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung entnommen werden. Notwendige technische Angaben wie z. B. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sowie Temperaturabsenkungen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Die Kundenanlage ist entsprechend auszulegen.

(2) Der Lieferant ist berechtigt, die Vorlauftemperatur in den Sommermonaten und während der Nachtzeit abzusenken.

(3) Die dem Kunden zur Verfügung zu stellende Leistung in kW (Wärmebedarf) wird mit dem Lieferanten vertraglich vereinbart und entsprechend technisch begrenzt. Ändert sich der Wärmebedarf der Gebäude, z.B. durch Anschluss bislang nicht versorgter Gebäude, Gebäudeteile oder Einrichtungen, so verpflichtet sich der Kunde, dem Lieferanten hiervon so frühzeitig schriftlich Mitteilung zu machen, dass diesem die Bereitstellung eines geänderten Wärmebedarfs möglich ist.

2. Hausanschluss, Übergabestation, Kundenanlage gemäß §§ 10, 11, 12 AVBFernwärmeV

(1) Die Wärmeübergabe erfolgt an der Übergabestelle gemäß § 10 AVBFernwärmeV. Die Übergabestelle ist in den Technischen Anschlussbedingungen des Lieferanten dargestellt. Sie ist gleichzeitig die Eigentumsgrenze zwischen dem Fernwärmeversorgungsnetz des Lieferanten und der Kundenanlage. Hiervon abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

(2) Die für den Betrieb der Übergabestation, des Fernwärmehausanschlusses und aller zusätzlichen Einrichtungen benötigten Räume werden dem Lieferanten für die Laufzeit des Vertrages von dem Anschlussnehmer und Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Messung gemäß §§ 18, 19 AVBFernwärmeV

(1) Der Wärmehähler, einschließlich der zugehörigen Fühlerleitungen, ist Eigentum des Lieferanten und wird von diesem gewartet und betrieben.

(2) Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung des Wärmemengenzählers, einschließlich der zugehörigen Fühlerleitungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Jeder Verlust bzw. jede Beschädigung ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

4. Lieferjahr, Ablesung und Abrechnung

(1) Die Wärmelieferung erfolgt im gesamten Lieferjahr. Lieferjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Ablesung des Wärmehählers erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der Lieferant ist berechtigt, andere Ablesezeiträume zu wählen.

(3) Die Abrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt kalenderjährlich. Der Lieferant ist berechtigt, andere Abrechnungszeiträume zu wählen. Das Recht des Kunden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(4) Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 11 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden.

(5) Bei untermonatlichen Beginn oder Ende der Versorgung werden die Grundpreise anteilig berechnet.

5. Zahlungsweise

(1) Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per Lastschriftverfahren, Überweisung oder bar im Servicecenter zu leisten.

(2) Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde dem Lieferanten eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann der Lieferant die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass diese Beträge nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

(3) Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das vom Lieferanten benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem vom Lieferanten benannte Konto gutgeschrieben worden ist. Die Bearbeitungsgebühr für Überweisungen beträgt pro Monat 1,26 € netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und für Barzahlungen pro Einzahlung 6,30 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

6. Kosten infolge Zahlungsverzug

Die Kosten infolge Zahlungsverzug werden dem Kunden gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur AVBFernwärmeV in Rechnung gestellt.

7. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Der an den Lieferanten bei Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses zu zahlende BKZ errechnet sich auf Grundlage der Regelung in § 9 AVBFernwärmeV. Er wird vom Lieferanten individuell berechnet.

8. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Entsprechende Anträge sind beim Lieferanten erhältlich. Die Hausanschlusskosten werden vom Lieferanten individuell berechnet.

9. Inbetriebsetzung, Überprüfung und Erweiterung und Änderungen der Kundenanlage gemäß §§ 13 – 15 AVBFernwärmeV

(1) Der Anschluss und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage an das Fernwärmeversorgungsnetz erfolgen durch den Lieferanten.

(2) Vor Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind offene Forderungen durch den Anschlussnehmer/Kunden zu begleichen.

(3) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder die vorzuhaltende Leistung erhöht. Alle für die Neuberechnung erforderlichen technischen Daten sind dem Lieferanten mitzuteilen.

(4) Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Er hat diesem alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation entstehen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft und die Einwirkung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

(5) Schäden an Hausanschlüssen und Wärmeübergabestationen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind dem Lieferanten umgehend zu melden. Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Lieferanten die Wärme- und Wasserverluste zu erstatten, sofern ihn hierfür ein Verschulden trifft.

Anlage 2 - Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme („AVBFernwärmeV“) vom 20.06.1980 (BGBl. I S.742)

(6) Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden (sog. direkter Anschluss), dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z. B. bei Aussetzungen der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer/Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen.

(7) Für die Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage werden dem Kunden die Preise gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur AVBFernwärmeV vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

(2) Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Kündigungen bedürfen der Textform.

(3) Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle.

11. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Einstellung der Versorgung werden dem Kunden die Preise gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur AVBFernwärmeV vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

12. Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(4) Die Schadensersatzpflicht beider Vertragspartner ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbares Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

(5) **Hinweis:** Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Stadtwerks an einen sonstigen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

13. Umsatzsteuer

Die im Vertrag, in diesen Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen oder im Preisblatt genannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

14. Verbraucherschlichtungsstelle

Für die Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Die Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle lauten: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; Tel.: 07851 795 79 40, Fax: 07851 795 79 41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de; Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, in den Bereichen, die nicht Strom und Gas betreffen, an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.

15. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur AVBFernwärmeV treten zum am 01. Juli 2018 in Kraft.